OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-400644/17/MS

Datum:
Linz, 6. März 2023

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Süß über die Beschwerde des Dipl.-Kfm. Mag. C Z, X, X, gegen die Ermahnung des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 5. September 2022, GZ: AS/PB-2223126, wegen Übertretung des Oö. Parkgebührengesetzes iVm der Parkgebührenverordnung der Landeshauptstadt Linz nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, die bekämpfte Ermahnung aufgehoben und das gegen den Beschwerdeführer geführte Strafverfahren auf der Grundlage des § 45 Abs. 1 Z. 4 VStG eingestellt.

II. Die beschwerdeführende Partei hat für das Beschwerdeverfahren keine Verfahrenskosten zu begleichen.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

Der Bürgermeister der Stadt Linz (im Folgenden: belangte Behörde) erteilte Herrn Dipl.-Kfm. Mag. C Z (im Folgenden: Beschwerdeführer) mit Schreiben vom 5. September 2022, GZ: AS/PB-2223126, eine Ermahnung und legte dem Beschwerdeführer zur Last er habe am 1. Juni 2022 von 16.09 Uhr bis 16.24 Uhr in Linz, Figulystraße vor Haus Nr. X das mehrspurige Kraftfahrzeug Mercedes mit dem polizeilichen Kennzeichen X in einer gebührenpflichtigen Kurzparkzone abgestellt, ohne den gültigen Parkschein vorschriftsmäßig hinter der Windschutzscheibe gut erkennbar angebracht zu haben, womit dieser eine Verwaltungsübertretung gemäß §§ 2 Abs. 1 iVm 6 Abs. 1 lit. b Oö. Parkgebührengesetz 1988 idgF iVm § 5 Abs. 3 und 4 lit. h, 4 lit. d Parkgebührenverordnung der Landeshauptstadt Linz begangen habe.

Begründend wurde im Wesentlichen angeführt, es werde von der Verhängung einer Strafe abgesehen, da aufgrund der geschilderten Umstände das Verschulden, wie auch die Bedeutung und Beeinträchtigung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes durch die Intensität der Tat gering sei.

Gegen diese Ermahnung richtet sich die mit E-Mail vom 27. September 2022 rechtzeitig eingebrachte Beschwerde vom 26. September 2022, in dem u.a. die Aufhebung des Ermahnungsbescheides und die Einstellung des Verfahrens beantragt wurde.

Begründend wurde im Wesentlichen dargelegt, der Beschwerdeführer verfüge über einen Ausnahmebescheid, eine sogen. Bewohnerparkkarte. Diese habe er immer gut sichtbar beifahrerseitig an der Innenseite der Windschutzscheibe befestigt.
Er sehe kein Fehlverhalten, da er zur Verpflichtung zur Entrichtung der Kurzparkzonengebühr befreit sei. Daher sei ggst. eine Ermahnung nicht vorzunehmen, es fehlt die spezialpräventive Wirkung.

Mit Schreiben vom 7. Oktober 2022 legte die belangte Behörde die ggst. Beschwerde unter gleichzeitiger Übermittlung des Verfahrensaktes dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor und wurde beantragt die Beschwerde als unbegründet abzuweisen. Von der Möglichkeit der Beschwerdevorentscheidung wurde kein Gebrauch gemacht.
Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

Beweis wurde erhoben durch die Einsichtnahme in den von der belangten Behörde vorgelegten Verwaltungsstrafakt sowie durch die Durchführung einer mündlichen Verhandlung am 1. März 2023, an der der Beschwerdeführer und ein Vertreter der belangten Behörde teilnahmen.

Es liegt folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt vor:
Der Beschwerdeführer hatte am 1. Juni 2022 von 16.09 Uhr bis 16.24 Uhr den Pkw der Marke Mercedes und dem polizeilichen Kennzeichen: X in Linz, Figulystraße vor dem Haus Nr. X abgestellt gehabt.

Der Abstellort des Fahrzeuges ist von einer flächendeckend gebührenpflichtigen Kurzparkzone erfasst und besteht Gebührenpflicht von Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 18:30 Uhr und am Samstag vom 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr.

Hinter der Windschutzscheibe des ggst. Kfz war im Abstellzeitraum weder die sogen. Bewohnerparkkarte noch ein gültiger Parkschein hinterlegt.

Der Beschwerdeführer verfügte im fraglichen Zeitraum über eine Bewohnerparkkarte für die Zone C, welche bis zum 14. Dezember 2022 gültig war. Die Bewohnerparkkarte war bisher in einer an der Windschutzscheibe beifahrerseitig oben angebrachten Hülle, die nach unten offen war, angebracht und zur fraglichen Zeit herausgefallen und kam auf dem Beifahrersitz zu liegen.
Die Bewohnerparkkarte war auf die oben geschilderte Weise bereits ein paar Jahre an der Windschutzscheibe angebracht, ohne dass diese vorher einmal herausgefallen wäre.

Nach dem ggst. Vorfall hat der Beschwerdeführer die Bewohnerparkkarte in der dafür vorgesehenen Hülle beifahrerseitig unten an der Windschutzscheibe angebracht, damit ein nochmaliges Herausfallen verhindert wird.

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich zweifelsfrei aus dem Inhalt des vorgelegten behördlichen Verwaltungsstrafaktes, insbesondere aus den dort beinhalteten Fotos, was das Nichtvorhandensein eines Parkscheines bzw. das Nichtvorhandensein einer Bewohnerparkkarte zur fraglichen Zeit im fraglichen Kfz betrifft sowie aus dem Beschwerdevorbringen und einer im Akt aufliegenden E-Mail der belangten Behörde, was den Umstand betrifft, dass der Beschwerdeführer im Besitz einer Ausnahmegenehmigung gemäß § 4 lit. h Parkgebührenverordnung der Stadt Linz ist.

Dass die Bewohnerparkkarte bislang in der oben geschilderten Weise angebracht gewesen war, ergibt sich aus der Einvernahme des Beschwerdeführers. Dieser vermittelte einen glaubwürdigen Eindruck und bestehen beim erkennenden Gericht

keine Zweifel an der geschilderten Anbringungsweise und dem Umstand, dass die Bewohnerparkkarte just zum Zeitpunkt der Nachschau herausgefallen war, obwohl sie ein paar Stunden zuvor noch an „ihrem“ Platz gewesen ist.
Ebenfalls glaubwürdig waren die Ausführungen des Beschwerdeführers, er habe schon Vorkehrungen getroffen, damit ein nochmaliges Herausfallen nicht mehr passieren kann.

Den Beweisantrag des Beschwerdeführers eine Reihe von Zeugen einzuvernehmen, die den Umstand bezeugen können, dass der Beschwerdeführer ansonsten immer die Bewohnerparkkarte im fraglichen Kfz hinterlegt hat, war nicht nachzukommen, da maßgebend nur der Tatzeitpunkt ist und die Zeit davor oder danach. Daher war der vom Beschwerdeführer gestellte Beweisantrag abzuweisen.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Gemäß § 2 Abs. 1 Oö. Parkgebührengesetz ist zur Entrichtung der Parkgebühr die Fahrzeuglenkerin bzw. der Fahrzeuglenker verpflichtet.

Gemäß § 4 Abs. 2 Oö. Parkgebührengesetz ist die Parkgebühr, sofern die Verordnung nichts anderes bestimmt, bei Beginn des Abstellens des Kraftfahrzeuges fällig.

Gemäß § 6 lit. a Oö. Parkgebührengesetz begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 220 Euro zu bestrafen, wer durch Handlungen oder Unterlassungen die Parkgebühr hinterzieht oder verkürzt bzw. zu hinterziehen oder zu verkürzen versucht.

Die Parkgebührenverordnung der Stadt Linz lautet auszugsweise wie folgt:
§ 1
(1) Für das Abstellen von mehrspurigen Kraftfahrzeugen in als gebührenpflichtig gekennzeichneten Kurzparkzonen (§ 25 der Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl. Nr. 159, i.d.g.F.) wird eine Parkgebühr vorgeschrieben.
Die gebührenpflichtigen Kurzparkzonen befinden sich innerhalb der durch die nachangeführten Straßen (bzw. Verkehrsflächen) umgrenzten und auch in der Anlage A planlich dargestellten Bereiche einschließlich dieser Straßen (bzw. Verkehrsflächen):
a) Untere Donaulände bis Gruberstraße, Gruberstraße bis Lederergasse, Lederergasse bis Holzstraße, Holzstraße bis Haus Nr. 15, Verbindungsstraße zu den Bahngleisen Richtung Osten, entlang der Bahngleise Richtung Süden, Verlängerung der Kaplanhofstraße bis Nietzschestraße, Garnisonstraße von Semmelweisstraße bis Prinz-Eugen-Straße, Prinz-Eugen-Straße bis Goethestraße, Goethestraße bis Verbindungsstraße zur Blumauerstraße, Verbindungsstraße

zwischen Goethestraße und Blumauerstraße, Blumauerstraße, Nord- und Westteil des Blumauerplatzes, Bahnhofstraße bis Kärntnerstraße, entlang des Landesdienstleistungszentrums Richtung Bahngleise, entlang der Gebäudefronten des Hauptbahnhofs, Terminal-Towers und Postamtes bis Kärntnerstraße, Kärntnerstraße bis Waldeggstraße, Waldeggstraße von der Kärntnerstraße bis Kellergasse, Kellergasse, Sandgasse, Hopfengasse (einschließlich der westlich angrenzenden Verkehrsflächen bis zur Kreuzung mit der Kapuzinerstraße), Kapuzinerstraße, Römerbergtunnel (einschließlich darüberliegender Lessingstraße bis zur Kreuzung mit der Schlossergasse), Obere Donaulände vom Römerbergtunnel bis Untere Donaulände; (Anm: Novelle - Amtsblatt 2007/22) Seite 2 linz.at
b) Verbindungsstraße von Oberer Donaustraße bis Linke Donaustraße, Linke Donaustraße bis Verbindungsweg zur Kirchengasse, Kirchengasse, Verlängerte Kirchengasse bis Wildbergstraße, Wildbergstraße, Freistädter Straße bis Hauptstraße, Hauptstraße bis Jägerstraße, Jägerstraße bis Stadlbauerstraße, Stadlbauerstraße bis Kaarstraße, Kaarstraße bis Kapellenstraße, Kapellenstraße, Rosenstraße, Obere Donaustraße. (Anm: Novellen - Amtsblatt 1997/16, 1999/13, 2001/14)
(Anm: c) aufgehoben Novelle Amtsblatt 2015/23)
(2) Die Zuständigkeit zur Änderung der im Abs. 1 bestimmten Gebiete (gebührenpflichtige Kurzparkzonen) wird dem Stadtsenat übertragen.
(3) Als Abstellen im Sinne dieser Verordnung gelten das Halten und Parken gemäß § 2 Abs. 1 Z. 27 und § 28 StVO 1960.
[...]

§ 4
Abgabenbefreiung
Die Parkgebühr ist nicht zu entrichten für:
[...]
h) Fahrzeuge, die von Inhabern einer Bewilligung gemäß § 45 Abs. 2 oder 4 StVO 1960 in einer Kurzparkzone, für welche diese Bewilligung gilt, abgestellt werden, wobei im Falle des § 45 Abs. 2 StVO 1960 der entsprechende Bewilligungsbescheid, ansonsten das zur Kontrolle bestimmte Hilfsmittel hinter der Windschutzscheibe und durch diese gut erkennbar angebracht sein muss; (Novelle Amtsblatt 2005/24)
[...]

§ 5
Art der Entrichtung, Kontrolleinrichtung, Fälligkeit
(1) Die Parkgebühr ist bei Beginn des Abstellens fällig.
(2) Die Parkgebühr wird durch den Einwurf von geeigneten Münzen in die Parkscheinautomaten, sofern die technische Ausstattung der Parkscheinautomaten dies zulässt unter Verwendung einer elektronischen Chipwertkarte (elektronische Geldbörse) oder durch Erwerb eines elektronischen Parkscheins entrichtet.

Elektronische Parkscheine sind in einem elektronischen System gespeicherte Nachweise über die Entrichtung der Parkgebühr im Wege der Telekommunikation. Als Nachweis der Entrichtung dient der am Parkscheinautomaten erworbene Parkschein sowie beim Erwerb eines elektronischen Parkscheins die Bestätigung der Anmeldung durch das elektronische System.
Beim Starten des Parkvorganges im elektronischen System wird der sich aus der höchstzulässigen Parkdauer ergebende Abgabenbetrag fällig. Die tatsächliche Abrechnung erfolgt am Ende der Parkdauer. Das Höchstausmaß der zu entrichtenden Gebühr im Einzelfall ergibt sich aus der insgesamt erlaubten Parkdauer. Es ist verboten, über die demnach erlaubte Parkdauer hinaus weitere Parkscheine anzubringen bzw. elektronisch zu erwerben, ohne zwischenzeitlich mit dem Fahrzeug weggefahren zu sein. (Novelle Amtsblatt 2008/19)
(3) Der am Parkscheinautomaten erworbene Parkschein ist unverzüglich nach Beginn des Abstellens am Kraftfahrzeug hinter der Windschutzscheibe und durch diese gut erkennbar anzubringen. Bereits abgelaufene Parkscheine sind aus dem Sichtraum zu entfernen. (Novelle Amtsblatt 2008/19)
(4) Es ist verboten, verwechselbare Attrappen von Parkscheinen zu verwenden.
(5) Für den Fall einer Vereinbarung gemäß § 2 Abs. 2 wird als Kontrolleinrichtung die hierüber erstellte Urkunde bestimmt, wobei Abs. 3 und 4 sinngemäß gelten. (Novelle Amtsblatt 1994/15)

§ 6
Strafbestimmungen
(1) Wer den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde gemäß § 6 Oö. Parkgebührengesetz i.d.g.F., mit einer Geldstrafe bis zu € 220,-- zu bestrafen.
[...]

Wie sich aus den unter II. getroffenen Feststellungen ergibt, hat der Beschwerdeführer die ihm zur Last gelegte Verwaltungsübertretung begangen, da er zum Tatzeitpunkt in dem in einer gebührenpflichtigen Kurzparkzone abgestellten Kfz weder die Bewohnerparkkarte noch einen Parkschein hinterlegt hatte. Der bloße Besitz eines Bescheides betreffend die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 4 lit. h Parkgebührenverordnung der Stadt Linz ist nicht ausreichend, sondern kommt einer Person das Privileg keine Parkgebühr zu entrichten erst dann zu, wenn sie einerseits im Besitz einer bescheidmäßig erteilten Ausnahmegenehmigung ist und sie andererseits das zur Kontrolle vorgesehene Hilfsmittel, nämlich die Bewohnerparkkarte gut sichtbar im Kfz hinterlegt hat. Letzteres war zum Tatzeitpunkt nicht der Fall, sodass ihm die Ausnahme von der Entrichtung der Parkgebühr zum fraglichen Zeitpunkt nicht zugutekam. Die dem Beschwerdeführer zur Last gelegte Verwaltungsübertretung ist diesem somit objektiv vorwerfbar.

Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten, wenn eine Verwaltungsvorschrift nicht anderes bestimmt.
Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.
Da die übertretene Norm nicht anderes bestimmt, reicht fahrlässiges Handeln aus.
Bei der dem Beschwerdeführer angelasteten Verwaltungsübertretung handelt es sich um ein Ungehorsamsdelikt, das mit dem Abstellen eines Kfz in einer gebührenpflichtigen Kurzparkzone, ohne dass darin entweder ein Parkschein oder ggst. die Bewohnerparkkarte gut sichtbar hinter der Windschutzscheibe hinterlegt war, vollendet ist, ohne dass es hierzu eines Eintritts einer Gefahr oder eines Schadens bedürfte.
Im Zusammenhang mit der subjektiven Vorwerfbarkeit brachte der Beschwerdeführer vor, er habe die Bewohnerparkkarte seit Jahren beifahrerseitig oben an der Windschutzscheibe in einer dafür vorgesehenen Hülle angebracht, die nach unten hin offen sei. Die Bewohnerparkkarte sei bislang noch nie aus ihrer Hülle gefallen und könne er sich den Umstand, dass dies wohl ggst. so passiert sei nur mit der im fraglichen Zeitraum vorherrschenden sehr hohen Temperaturen oder mit Materialermüdung erklären. Er sei am selben Tag etwa 2 Stunden vorher an seinem Auto vorbeigekommen und sei zu diesem Zeitpunkt die Bewohnerparkkarte noch in ihrer Hülle gewesen. Für den Beschwerdeführer selber war es seinen Angaben nach denkunmöglich, dass ein solcher Vorfall, wie der ggst. (Herausfallen der Bewohnerparkkarte) passieren könnte.

Dem vom Beschwerdeführer gemachten Vorbringen zur Glaubhaftmachung des Nichtverschuldens ist jedenfalls entgegenzuhalten, dass er wohl die Kunststoffhülle verkehrt herum auf der Windschutzscheibe angebracht hatte. Hätte er sie mit der Öffnung nach oben angebracht, wäre auch bei einer Anbringung im oberen Bereich der Windschutzscheibe ein Herausfallen zuverlässig zu verhindern gewesen. Eine Anbringung einer nach unten offenen Hülle auf einer nahezu vertikalen Fläche wie einer Windschutzscheibe, kann, je nach Anhaftung der darin angebrachten Bescheinigung, sehr wohl ein Herausfallen der darin aufbewahrten Bescheinigung zur Folge haben. Das erscheint nicht weit hergeholt, sondern naheliegend, auch wenn die bisher jahrelange derartige Anbringung ohne Herausfallen den Beschwerdeführer in Sicherheit gewogen hat, war es doch vielmehr Glück oder Zufall, dass die Bewohnerparkkarte nicht schon früher herausgefallen ist.
Die Vorbringen des Beschwerdeführers waren somit nicht geeignet darzulegen, dass ihn an der ihm zur Last gelegten Verwaltungsübertretung kein Verschulden trifft und hat der Beschwerdeführer die ihm zur Last gelegte Verwaltungsübertretung auch in subjektiver Hinsicht zu verantworten.

Die belangte Behörde hat dem Beschwerdeführer aufgrund des geringen Verschuldens und der geringen Bedeutung und Beeinträchtigung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes eine Ermahnung erteilt.

Gemäß § 45 Abs. 1 VStG hat die Behörde von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn
1. die dem Beschuldigten zur Last gelegte Tat nicht erwiesen werden kann oder keine Verwaltungsübertretung bildet;
2. der Beschuldigte die ihm zur Last gelegte Verwaltungsübertretung nicht begangen hat oder Umstände vorliegen, die die Strafbarkeit aufheben oder ausschließen;
3. Umstände vorliegen, die die Verfolgung ausschließen;
4. die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden des Beschuldigten gering sind;
5. die Strafverfolgung nicht möglich ist;
6. die Strafverfolgung einen Aufwand verursachen würde, der gemessen an der Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und der Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat unverhältnismäßig wäre.

Anstatt die Einstellung zu verfügen, kann die Behörde dem Beschuldigten im Fall der Z 4 unter Hinweis auf die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens mit Bescheid eine Ermahnung erteilen, wenn dies geboten erscheint, um ihn von der Begehung strafbarer Handlungen gleicher Art abzuhalten.

Eine Ermahnung ist nur dann zu erteilen, wenn dies aus spezialpräventiven Gründen geboten ist, um den Beschwerdeführer von der Begehung gleicher Verwaltungsübertretungen abzuhalten.
Der Beschwerdeführer versicherte in der mündlichen Verhandlung glaubhaft, dass er die Bewohnerparkkarte nunmehr beifahrerseitig unten auf der Windschutzscheibe in der vorher oben angeklebten Kunststoffhülle angebracht hat, womit ein Herausfallen verhindert wird. Damit ist aus spezialpräventiven Gründen die Erteilung einer Ermahnung nicht mehr geboten, da der Beschwerdeführer zwischenzeitlich eine taugliche Handlung zur Verhinderung gleichartiger Verwaltungsübertretungen gesetzt hat.

Damit ist im Ergebnis der Beschwerde stattzugeben und die dem Beschwerdeführer erteilte Ermahnung aufzuheben und das gg. dem Beschwerdeführer geführte Strafverfahren gemäß § 45 Abs. 1 Z. 4 VStG einzustellen.

Aufgrund des Umstandes, dass der Gesetzgeber bei einer Ermahnung nicht den Begriff des Straferkenntnisses verwendete (s dazu den Wortlaut des § 45 Abs 1 letzter Satz VStG, wonach „die Behörde mit Bescheid eine Ermahnung erteilen“

kann), waren keine Verfahrenskosten im Sinne des § 52 Abs 1 und 2 VwGVG vorzuschreiben.

Daher ist spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.
Für die beschwerdeführende Partei ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.

Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.

Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde

an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Süß